

# **S**TRASSENREGLEMENT

DER GEMEINDE WALZENHAUSEN

Die Einwohnergemeinde Walzenhausen, gestützt auf Art. 12 des Strassengesetzes<sup>1</sup> vom 26. Oktober 2009 und Art. 7 lit. d der Gemeindeordnung vom 19. Dezember 2000, beschliesst:

## 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt ergänzend zur kantonalen Strassengesetzgebung:

- a) die Einteilung und Widmung;
- b) die Übernahme und Abtretung von Strassen;
- c) die Strassenbenützung;
- d) den Strassenbau und -unterhalt;
- e) die technischen Anforderungen;
- f) die Kostentragung.

# Art. 2 Geltungsbereich

- a) die Gemeindestrassen und -wege (inkl. Plätze und Parkplätze);
- b) die öffentlichen Strassen und Wege im privaten Eigentum (Privatstrassen im Gemeingebrauch).

# Art. 3 Aufsicht, Vollzug

-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Dieses Reglement gilt für alle öffentlichen Strassen im Gemeindegebiet. Auf Privatstrassen gilt es nur, soweit dieses Reglement es vorschreibt.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Zu den öffentlichen Strassen gehören

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Für sämtliche Werkleitungen (wie z.B. Wasserversorgung, Abwasserentsorgung etc.) gelten die spezialrechtlichen Bestimmungen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Der Gemeinderat übt die Aufsicht über den Vollzug dieses Reglements aus.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Strassenaufsichtskommission vollzieht dieses Reglement, soweit keine anderen Zuständigkeiten festgelegt sind.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> StrG (bGS 731.11)

#### 2. STRASSENEINTEILUNG

#### Art. 4 Strassenverzeichnis

## Art. 5 Einteilung

- <sup>1</sup> Die öffentlichen Strassen im Gemeindegebiet werden wie folgt eingeteilt:
  - a) Sammelstrassen (SS)<sup>2</sup>:
    - Hauptsammelstrassen (HSS);
    - Quartiersammelstrassen (QSS);
  - b) Erschliessungsstrassen (ES)<sup>3</sup>:
    - Quartiererschliessungsstrassen (QES) (bis 250 Wohneinheiten);
    - Zufahrtsstrassen (ZS) (bis 75 Wohneinheiten);
    - Zufahrtswege (ZW) (bis 10 Wohneinheiten innerhalb der Bauzone resp. 5 Wohneinheiten ausserhalb der Bauzone);
  - c) Land- und forstwirtschaftliche Güterstrassen (GS);
  - d) Wege (inkl. Treppen) (W);
  - e) Radwege (RW);
  - f) Plätze und Parkplätze (P).

# Art. 6 Namensgebung und Nummerierung der Häuser

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für die Einteilung der öffentlichen Strassen im Eigentum der Gemeinde (Gemeindestrassen) und von Privaten (öffentliche Strassen im privaten Eigentum).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Das Verfahren für den Erlass und die Änderung des Strassenverzeichnisses richtet sich nach Art. 8 StrG.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Strassen und Wege nach Abs. 1 können mit Fuss- und Wanderwegen im Sinne der Gesetzgebung über die Fuss- und Wanderwege<sup>4</sup> überlagert werden.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Benennung der Strassen, Wege und Plätze sowie die Abänderung bestehender Namen liegt in der Kompetenz des Gemeinderates.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Das erstmalige Anbringen von Strassentafeln und offiziellen Hausnummern erfolgt auf Kosten der Gemeinde. Der Ersatz der Hausnummern geht zulasten der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Der Gemeinderat erlässt Richtlinien für die Strassenbenennung und die Nummerierung der Häuser. Die Empfehlungen des Bundes<sup>5</sup> sowie der Fachorganisationen<sup>6</sup> sind dabei wegleitend.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> SN Norm 640044

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> SN Norm 640045

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (bGS 731.31)

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Empfehlung "Gebäudeadressierung und Schreibweise von Strassennamen für die deutschsprachige Schweiz", Bundesamt für Landestopografie, Mai 2005

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> SN Norm 612040 "Gebäudeadressierung"

### 3. WIDMUNG UND ENTWIDMUNG

# Art. 7 Widmung

- <sup>1</sup> Privatstrassen und –wege können durch den Gemeinderat dem Gemeingebrauch gewidmet werden.
- <sup>2</sup> Voraussetzung ist:
  - a) die ausdrückliche Zustimmung der Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen<sup>7</sup> oder
  - b) die Errichtung einer Wegdienstbarkeit zugunsten der Öffentlichkeit<sup>8</sup>.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat lässt die öffentlichen Strassen und Wege im privaten Eigentum im Grundbuch anmerken<sup>9</sup>.

# Art. 8 Entwidmung

- <sup>1</sup> Der Gemeingebrauch an öffentlichen Strassen und Wegen kann dauernd entzogen werden, wenn er für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr hat.
- <sup>2</sup> Über die Entwidmung von öffentlichen Strassen und Wegen entscheidet der Gemeinderat.
- <sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich nach Art. 2 Abs. 5 StrG.

# 4. ÜBERNAHME UND ABTRETUNG

# Art. 9 Übernahme von Strassen im privaten Eigentum mit Zustimmung der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen

- <sup>1</sup> Bestehende oder geplante, abparzellierte Strassen und Wege im privaten Eigentum werden mit Zustimmung der privaten Eigentümer und Eigentümerinnen durch die Gemeinde zu Eigentum und Unterhalt übernommen, wenn:
  - a) die Übernahme im öffentlichen Interesse liegt:
  - b) die Strasse oder der Weg den technischen Anforderungen gemäss Art. 21 ff. dieses Reglements entspricht.
- <sup>2</sup> Die Abtretung hat in der Regel unentgeltlich und pfandfrei zu erfolgen. Anhaftende Dienstbarkeiten sind nach Möglichkeit zu löschen. Die Kosten der Handänderung gehen zulasten der Gemeinde.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Übernahme. Bei einer entgeltlichen Übernahme gelten die Finanzkompetenzen gemäss Gemeindeordnung.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Art. 2 Abs. 2 StrG

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Art. 2 Abs. 2 StrG

<sup>9</sup> Art. 2 Abs. 4 StrG

# Art. 10 Übernahme von Strassen im privaten Eigentum ohne Zustimmung der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen

# Art. 11 Übernahme gemäss Erschliessungsprogramm

Die Gemeinde übernimmt privat erstellte Erschliessungsanlagen in der Regel spätestens zum Zeitpunkt, in dem sie nach dem Erschliessungsprogramm<sup>11</sup> hätten erstellt werden müssen.

# Art. 12 Abtretung von Gemeindestrassen an Private

- <sup>1</sup> Gemeindestrassen und –wege können nach Widerruf der Widmung an Private abgegeben werden, wenn sie für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr haben.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die Entschädigung fest. Sie bemisst sich nach dem Interesse des übernehmenden Privaten. Die Kosten der Handänderung gehen je zur Hälfte zulasten der Parteien.

# 5. STRASSENBENÜTZUNG

# Art. 13 Verkehrsbeschränkungen, Parkieren

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt Verkehrsbeschränkungen und –anordnungen im Sinne von Art. 15 und 16 StrG.
- <sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach der eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzgebung sowie Art. 10 StrV.

# Art. 14 Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung

- <sup>1</sup> Bewilligungen nach Art. 17 und 19 StrG erteilt die Strassenaufsichtskommission. Für Strassenaufbrüche ist bei der Strassenaufsichtskommission vorgängig ein Gesuch einzureichen.
- <sup>2</sup> Die Erteilung von Konzessionen nach Art. 18 StrG ist Sache des Gemeinderates.

### Art. 15 Benützungsgebühren

- <sup>1</sup> Für gesteigerten Gemeingebrauch und Sondernutzung werden Benutzungsgebühren erhoben.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Strassen und Wege im privaten Eigentum können durch die Gemeinde auf dem Enteignungsweg übernommen werden, wenn die Übernahme im öffentlichen Interesse liegt.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Zwangsabtretung. Das Verfahren und die Entschädigungsfrage richten sich nach dem kantonalen Enteignungsgesetz<sup>10</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich nach Art. 11 StrV.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Gesetz über die Zwangsabtretung (bGS 711.1)

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Art. 59 BauG

#### 6. STRASSENBAU

## Art. 16 Planungsgrundlagen

Planung und Bau der öffentlichen Strassen richten sich nach dem Gemeinderichtplan, den Sondernutzungsplänen sowie dem Erschliessungsprogramm<sup>12</sup>.

#### Art. 17 Koordination

- <sup>1</sup> Die übrigen Erschliessungsanlagen für Wasser, Abwasser, Energie, Kommunikation etc. sind in die Planung einzubeziehen.
- <sup>2</sup> Werkleitungen der Ver- und Entsorgung sind möglichst zusammen mit dem Bau der öffentlichen Strassen zu erstellen oder zu verlegen.

# Art. 18 Zuständigkeiten

- <sup>1</sup> Strassenbauprojekte der Gemeinde werden durch die Strassenaufsichtskommission koordiniert und erstellt und vom Gemeinderat unter Vorbehalt des Kreditbeschlusses des zuständigen Organs beschlossen.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde kann Projektierung und Bau von öffentlichen Strassen an Dritte übertragen. Die Projekte bedürfen der Genehmigung des Gemeinderates.

### Art. 19 Verfahren

- <sup>1</sup> Das Verfahren richtet sich nach Art. 36 ff. StrG. Über Einsprachen entscheidet der Gemeinderat.
- <sup>2</sup> Zuständigkeit und Verfahren für die Bewilligung von Privatstrassen richten sich nach den Vorschriften über die Baugesetzgebung.

#### 7. STRASSENUNTERHALT

# Art. 20 Winterdienst

Der Gemeinderat erstellt einen Katalog der gemeindeeigenen Strassen und Wege sowie der öffentlichen Strassen und Wege im privaten Eigentum, auf denen kein oder ein beschränkter Winterdienst erfolgt<sup>13</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Art. 59 BauG

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Art. 47 Abs. 2 StrG

### 8. TECHNISCHE ANFORDERUNGEN

# Art. 21 Anforderungen bei Neubau, Ausbau und Gesamterneuerung

Die Anforderungen an Neu- und Ausbau sowie Gesamterneuerung von öffentlichen Strassen und Privatstrassen richten sich nach deren Funktion und Verkehrsbedeutung sowie den massgebenden VSS-Normen.

# Art. 22 Wendeplatz

# Art. 23 Wege und Radwege

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Für separate Wege und Radwege gelten folgende Anforderungen:

	Min. Breite	Max. Steigung
Gehweg	1,0 m	20 %
Treppenweg	1,0 m	65 %
Radweg	1,2 m	20 %
Komb. Rad-/Gehweg	2,5 m	20 %

# Art. 24 Land- und forstwirtschaftliche Güterstrassen

Land- und forstwirtschaftliche Güterstrassen haben in der Regel eine minimale Fahrbahnbreite von 3,00 Metern sowie eine genügende Anzahl Ausweichstellen aufzuweisen.

## Art. 25 Ausnahmen

Über Abweichungen von den vorstehenden technischen Anforderungen – im Sinn von einfacheren und kostengünstigeren Standards – entscheidet die Strassenaufsichtskommission.

### 9. PERIMETERBEITRÄGE

# Art. 26 Grundsatz

An die Kosten für den Neu- und Ausbau von Gemeindestrassen und –wegen leisten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie allfällige Dritte nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge (Perimeterbeiträge).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Stichstrassen (Sackgassen) sind bei Sammelstrassen (SS), Quartiererschliessungsstrassen (QES) sowie Zufahrtsstrassen (ZS) in der Regel mit einem Wendeplatz gemäss VSS-Normen zu versehen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Auf einen Wendeplatz kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn das Wendemanöver über Garageeinfahrten und Vorplätze rechtlich gesichert ist.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Anforderungen an Neu- und Ausbau sowie Gesamterneuerung von Wegen und Radwegen richten sich nach deren Funktion und Verkehrsbedeutung.

#### Art. 27 Kostenteilung Grundeigentümer und Grundeigentümerin / Gemeinde

<sup>1</sup> Die Perimeterbeiträge an den Neu- und Ausbau von Gemeindestrassen und –wegen betragen in Bezug auf die Gesamtkosten:

Sammelstrassen (SS)	00 bis 50 %
Quartiererschliessungsstrassen (QES)	50 bis 90 %
Zufahrtsstrassen (ZS) und Zufahrtswege (ZW)	50 bis 90 %
Güterstrassen (GS)	50 bis 90 %
Wege (W)	00 bis 20 %

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Höhe des Perimeterbeitrags / Gemeindebeitrags richtet sich im festgelegten Beitragsrahmen namentlich nach:

- a) der Bedeutung der Strasse oder des Weges für die Gemeinde;
- b) Anzahl und Umfang der erschlossenen Grundstücke;
- c) der Ausgestaltung der Strasse als Stich-, Ring oder Durchgangsstrasse.

#### Zuständigkeit und Verfahren Art. 28

# 10. BEITRÄGE DER GEMEINDE

#### Beiträge an den Unterhalt, Neubau, Ausbau und Gesamterneuerung Art. 29

<sup>1</sup> Die Gemeinde leistet an den betrieblichen und baulichen Unterhalt sowie an die Gesamterneuerung<sup>15</sup> von öffentlichen Strassen und Wegen im privaten Eigentum folgende Beiträge:

Sammelstrassen (SS)	50 %
Quartiererschliessungsstrassen (QES)	50 %
Zufahrtsstrassen (ZS) und Zufahrtswege (ZW)	50 %
Güterstrassen (GS)	50 %
Wege (W)	50 %

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Gemeinde übernimmt 100 % der Kosten des Betriebs von Anlagen zur Beleuchtung von öffentlichen Strassen im privaten Eigentum gemäss Art. 48 StrG.

#### Art. 30 Kieslieferungen

<sup>1</sup> Die Gemeinde liefert für den normalen Unterhalt und die Verbesserung von öffentlichen Fuss-, Wander- und Fahrwegen unentgeltlich Kies (Flickschotter).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Das Perimeterverfahren wird durch den Gemeinderat durchgeführt. Er kann eine Perimeterkommission einsetzen<sup>14</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach Art. 32 ff. StrV.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Art. 31 Abs. 2 StrV (bGS 731.111)

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Art. 14 StrV

- a) den Transport und den Beton zum Einbau von Abschlägen;
- b) die Kosten für die Bedienung des gemeindeeigenen Strassenplaniergerätes und der
- c) Plattenwalze.

## Art. 31 Streusplitt

Die Gemeinde liefert im Herbst unentgeltlich Streusplitt in die dafür vorgesehenen Behälter.

#### Art. 32 Winterdienst

Die Gemeinde beteiligt sich mit 50 % an den Schneeräumungskosten. Aus der Zusammenstellung der Kosten für den Winterdienst müssen ersichtlich sein:

- der Anteil der Schneeräumung;
- der Anteil der Schneeräumung inkl. salzen;
- die reine Glatteisbekämpfung (nur salzen);
- die Salzmenge.

## Art. 33 Verfahren und Zuständigkeit

Gesuche um Beiträge an den Unterhalt von öffentlichen Strassen und Wegen im privaten Eigentum sind jeweils bis spätestens Ende Mai des folgenden Jahres mit den massgebenden Belegen bei der Strassenaufsichtskommission einzureichen.

# 11. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

#### Art. 34 Verfahrenskosten, Gebühren

#### Art. 35 Rechtsschutz

Gegen Verfügungen und Beschlüsse, die in Anwendung dieses Reglements ergehen, kann innert 20 Tagen wie folgt Rekurs erhoben werden:

a) gegen Verfügungen und Beschlüsse der Strassenaufsichtskommission an den Gemeinderat;

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Bestellungen sind bis spätestens 31. Mai an das Gemeindebauamt zu richten. Ausser bei Schäden infolge extremer Witterungsverhältnisse werden zu einem späteren Zeitpunkt keine Bestellungen mehr entgegengenommen. Es soll kein Kies auf Vorrat bestellt werden.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Gemeinde übernimmt zudem:

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Wer amtliche Verrichtungen nach diesem Reglement verlangt oder veranlasst, hat die entsprechenden Verfahrenskosten zu tragen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Gebührenerhebung und –bemessung erfolgt nach dem kantonalen Gebührentarif für die Gemeinden<sup>16</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> bGS 153.2

b) gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderats an das Departement Bau und Umwelt<sup>17</sup>.

#### Art. 36 Strafbestimmung

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder darauf beruhende Erlasse und Verfügungen verstösst, wird mit Busse von dreihundert bis vierzigtausend Franken bestraft.

#### **Bisheriges Recht** Art. 37

Das Reglement über die Beitragsleistung der Gemeinde Walzenhausen an den Unterhalt und Ausbau der öffentlichen Strassen und Wege privater Eigentümer und Korporationen vom 14. Dezember 1970 wird aufgehoben.

#### Art. 38 Laufende Verfahren

#### Art. 39 Referendum und Inkrafttreten

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Vom Gemeinderat erlassen am:	18.08.2015	
Von der Einwohnergemeinde angenommen a	18.10.2015	
Vom Regierungsrat des Kantons Appenzell A.Rh. genehmigt am:		08.12.2015
9428 Walzenhausen, 19.01.2016		
Der Gemeindepräsident	Die Gemeindeschreiberin	

Nathalie Cipolletta

Hansruedi Bänziger

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Laufende Verfahren werden mit Inkrafttreten dieses Reglements materiell nach den neuen Vorschriften beurteilt.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Behörden, die nach neuem Recht nicht mehr zuständig sind, haben die bei ihnen anhängigen Verfahren noch zu erledigen. Ein allfälliger Weiterzug richtet sich nach der neuen Zuständigkeitsordnung.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Dieses Reglement untersteht dem obligatorischen Referendum<sup>18</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Es bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates<sup>19</sup>.

Art. 88 Abs. 1 StrG
Art. 7 lit. d Gemeindeordnung vom 19. Dezember 2000

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Art. 12 Abs. 2 StrG